

1. Nachtrag

zur Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden vom 03.11.2011

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Hann. Münden am 19.11.2014 folgenden 1. Nachtrag zur Betriebssatzung der Stadtwerke Hann. Münden vom 03.11.2011 beschlossen:

Artikel 1

1. Der Geschäftsbereich Abwasserbeseitigung wird in einen neuen Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Hann. Münden“ ausgegliedert, wodurch § 1 Abs. 1 folgende Fassung erhält:

Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Hann. Münden geführt. Der Eigenbetrieb wird mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

2. Der Eigenbetrieb „Stadtwerke Hann. Münden“ wird umbenannt. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Beteiligungen Hann. Münden“.

3. Durch die erforderliche Anpassung des Reinvermögens/Stammkapitals erhält § 1 Abs. 3 folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.500.000 EUR.

4. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Verwaltung städtischer Beteiligungen sowie der Betrieb von Parkieranlagen.

5. Durch die Streichung der Nr. 3 in § 3 Abs. 2 erhält dieser folgende Fassung:

Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig.

Dazu gehören insbesondere:

1. *Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,*

2. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt,
3. die Stundung von Forderungen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 15.000 EUR nicht übersteigt,
4. der Erlass bzw. die Niederschlagung von Forderungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
5. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 25.000 EUR beträgt,
6. den Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt,
7. Vermietungen und Verpachtungen bei einem Jahreszins von nicht mehr als 10.000 EUR.

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rat bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO für die städtischen Eigenbetriebe einen gemeinsamen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern.

7. Durch die Umstellung auf einen nach HGB geführten Eigenbetrieb erhalten § 4 Abs. 2 Nrn. 2 und 3 folgende Fassung:

2. *Erfolggefährdende Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,*
3. *Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,*

8. Durch die Umstellung auf einen nach HGB geführten Eigenbetrieb erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

9. § 7 Abs. 2 ist nicht erforderlich und wird gestrichen.

10. Durch die Umstellung auf einen nach HGB geführten Eigenbetrieb erhält § 7 Abs. 3 folgende Fassung und wird aufgrund der Streichung des alten Abs. 2 nun zu § 7 Abs. 2:

Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis über den Verwaltungsausschuss an den Rat der Stadt Hann. Münden zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

11. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Stadtkasse der Stadt Hann. Münden nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

12. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Kassenaufsicht führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Beschäftigten der Stadt Hann. Münden übertragen.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Hann. Münden, 19.11.2014

Stadt Hann. Münden

L. S. *gez. Harald Wegener*

Harald Wegener
Bürgermeister